

**STAATLICHE BEIHILFEN****Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EGV zur Beihilfe C 62/2000 (ex NN 142/99) — Beihilfen zugunsten von Kahla Porzellan GmbH und Kahla/Thüringen Porzellan GmbH — Deutschland**

(2001/C 185/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Mit Schreiben vom 9. Januar 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission  
Generaldirektion für Wettbewerb  
Direktion H  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax: (32-2) 299 27 58

Alle Stellungnahmen werden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

**ZUSAMMENFASSUNG****VERFAHREN**

Am 16. November 1998 und 24. März 1999 gingen bei der Kommission Beschwerden von Wettbewerbern wegen staatlicher Beihilfen zugunsten von Kahla Porzellan GmbH und Kahla/Thüringen Porzellan GmbH ein. Am 6. Januar 1999 wurden die deutschen Behörden um Auskünfte ersucht. Unvollständige Informationen gingen bei der Kommission im April und Mai 1999 ein. Im Oktober 1999 wurden weitere Auskünfte angefordert. Die am 5. November 1999 eingegangenen Informationen waren weiterhin unvollständig, weshalb der Fall unter der Nr. NN 142/99 als nicht angemeldet eingetragen wurde. Weitere Informationen wurden im November 1999 angefordert. Im Januar und März 2000 sind Teilinformationen bei der Kommission eingegangen.

**UNTERNEHMEN**

Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Kahla II) ist das Nachfolgeunternehmen von Kahla Porzellan GmbH (Kahla I). Beide Unternehmenseinheiten stellen Porzellan und Porzellangeschirr her. Sie sind in einem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 a) EGV gelegen. Weder Kahla I noch Kahla II waren jemals als KMU einzustufen.

Kahla I wurde im Jahr 1991 durch den Verkauf für 2 Mio. DEM an zwei Investoren privatisiert. Seit seiner Gründung verzeichnete Kahla I Verluste und musste im September 1993 Konkurs anmelden.

Die finanziellen Zuwendungen der öffentlichen Hand an Kahla I bis zum Konkurs im Jahr 1993 beliefen sich zumindest auf 109,425 Mio. DEM. Die hierzu erteilten Informationen sind jedoch unvollständig. Ein Teil dieser Maßnahmen wurde in der Konkursmasse aufgeführt.

Nach den Angaben der deutschen Behörden wurde im November 1993 das neue Unternehmen Kahla II durch den Privatinvestor Raithel gegründet. Im Januar 1994 erwarb Herr Raithel das Unternehmensgelände, die Maschinen, Anlagen und Betriebsmittel der im Konkurs befindlichen Kahla I für 7,4 Mio. DEM. Außerdem wurden ein Teil der Beschäftigten, die Kundenliste und das Auftragsbuch übernommen. Die unentgeltliche Nutzung des Geländes und des festen Anlagevermögens wurde bis 1997 eingeräumt. Im März 1994 übernahm die Thüringer Industriebeteiligungs-GmbH & Co. KG (TIB) 49 % der Anteile an Kahla II für 1,975 Mio. DEM. Diese Beteiligung wurde in demselben Monat durch ein Beteiligungsdarlehen in Höhe von 6 Mio. DEM erhöht. Im Dezember 1999 übertrug TIB ihre Anteile an Herrn Raithel und dessen Sohn für [. . .] (\*).

Die Kahla II seit der behaupteten Neugründung bis zum Jahr 1998 gewährten finanziellen Zuwendungen belaufen sich somit auf wenigstens 38,636 Mio. DEM, die hierzu erteilten Auskünfte sind jedoch unvollständig und sogar widersprüchlich.

(\*) Vertrauliche Angaben — um 30 bis 40 % höher als der von TIB ursprünglich gezahlte Preis.

## BEWERTUNG

Die finanziellen Maßnahmen zugunsten von Kahla I sind Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV. Die deutschen Behörden behaupten, dass die Maßnahmen zugunsten von Kahla II keine staatlichen Beihilfen seien, da es sich um ein neues Unternehmen handele, das sich seit seiner Gründung nicht in Schwierigkeiten befinde.

Nach einer ersten Prüfung der vorliegenden Informationen ist nicht klar, ob Kahla I und Kahla II voneinander unabhängige Unternehmen sind und ob Kahla II als laufendes Unternehmen oder als *Auffanglösung* anzusehen ist. Da Kahla I keiner Umstrukturierung unterzogen wurde, ist nicht auszuschließen, dass Kahla II die Probleme übernommen hat, die zum Konkurs von Kahla I geführt haben. Die Betriebsberichte verzeichnen Verluste in den Jahren 1994 und 1995 und ausgeglichene Ergebnisse in den Jahren 1996—1999. Schließlich werden in den Informationen organisatorische Umstrukturierungen von Kahla II erwähnt, die auf eine Umstrukturierung schließen ließen, die jedoch nicht erforderlich gewesen wäre, wenn das Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten befunden hätte.

Somit ist zu bezweifeln, dass ein Privatinvestor dem Unternehmen Finanzmittel in gleicher Höhe gewährt hätte. Die öffentlichen Fördermittel für Kahla II sind bis zum Jahr 1996, dem ersten Jahr mit einem ausgeglichenem Geschäftsergebnis, als Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV einzustufen. Für eine erste Bewertung werden Kahla I und Kahla II getrennt voneinander untersucht. Dieses Vorgehen könnte sich ändern, wenn von den deutschen Behörden zusätzliche Auskünfte erteilt werden.

### Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen

Die deutschen Behörden haben nicht behauptet, dass die Beihilfen an Kahla I im Rahmen genehmigter Regelungen gewährt wurden. Es könnten jedoch Beihilfen in Höhe von 70,6 Mio. DEM im Rahmen genehmigter Regelungen gewährt worden sein, die vorliegenden Auskünfte reichen jedoch nicht aus, um diesen Punkt zu klären.

Beihilfen in Höhe von 10,66 Mio. DEM sollen Kahla II im Rahmen genehmigter Regelungen gewährt worden sein. Bei einem Betrag von 1,13 Mio. DEM mag es sich um bestehende Beihilfen handeln, die vorliegenden Informationen sind jedoch nicht unzureichend um zu ermitteln, ob die restlichen 9,53 Mio. DEM tatsächlich im Rahmen genehmigter Regelungen gewährt wurden.

Die deutschen Behörden werden hiermit gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates aufgefordert, sämtliche Informationen zu erteilen, um ermitteln zu können, ob die Beihilfen tatsächlich im Rahmen genehmigter Regelungen gewährt wurden.

### Ad-hoc-Beihilfen

Beihilfen in Höhe von wenigstens 38,8 Mio. DEM zugunsten von Kahla I und wenigstens 27,975 Mio. DEM zugunsten von Kahla II wurden nicht im Rahmen genehmigter Regelungen gewährt und sind deshalb als Ad-hoc-Beihilfen zu bewerten. Diese Beihilfen sind gemäß Artikel 87 Absatz 3 c) EGV und den Gemeinschaftlichen Leitlinien von 1994 über staatliche

Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu prüfen.

### Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

Für Kahla I wurde kein Umstrukturierungsplan vorgelegt. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Beihilfen zur Deckung von Verlusten und Unterstützung von marktverfälschenden Tätigkeiten verwendet wurden, die nicht an eine Umstrukturierung gebunden waren. Die Beschwerdeführer haben ausdrücklich Preisdumpingtätigkeiten des Unternehmens angeführt. Hinsichtlich Kahla II sind in den Unterlagen Umstrukturierungsmaßnahmen erwähnt, die angeblich Bestandteil eines später entwickelten ersten Geschäftskonzepts waren. Obwohl die für Kahla II vorgelegten Berichte zeigen, dass das Unternehmen nunmehr geringe Gewinne verzeichnet, benötigt die Kommission genauere Kenntnisse über die tatsächlich unternommenen Umstrukturierungsmaßnahmen, um die Einhaltung dieses Kriteriums feststellen zu können.

### Verfälschung des Wettbewerbs

Die Porzellanindustrie ist ein saturierter von Überschusskapazitäten gekennzeichneter Wirtschaftszweig. Die deutschen Behörden haben jedoch keine Angaben zur Entwicklung der Kapazitäten für Kahla I gemacht, außerdem enthalten die vorliegenden Informationen keine Hinweise für Maßnahmen zum Abbau von Kapazitäten. Hinsichtlich Kahla II beziehen sich die deutschen Behörden auf einen Abbau der Kapazität zur Herstellung von Haushaltporzellan. Kahla II hat mit der Herstellung von Porzellan für das Gaststättengewerbe begonnen, es wurden jedoch keine Angaben zur Produktionskapazität für diesen Sektor gemacht. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Produktionskapazitäten einfach auf einen anderen Produktionszweig umgestellt wurden.

### Verhältnismäßigkeit zwischen Umstrukturierungskosten und erwartetem Nutzen

Hinsichtlich Kahla I können wegen des Fehlens eines Planes keine Umstrukturierungskosten ermittelt werden. Es kann deshalb nicht geprüft werden, ob die empfangenen Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zu den Umstrukturierungskosten stehen und ob sie auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt sind. Hinsichtlich Kahla II wurden einige Angaben zu den Kosten einer Reihe von Umstrukturierungsmaßnahmen gemacht. Da nicht klar ist, welche dieser Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und da keine Gesamtdarstellung der Umstrukturierungskosten vorgelegt wurde, kann auch nicht ermittelt werden, ob die Beihilfen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt waren. Schließlich wurden auch keine Angaben zu einem Eigenbeitrag des Investors in Bezug auf Kahla I oder Kahla II gemacht.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, ein förmliches Untersuchungsverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EGV in Bezug auf diese Ad-hoc-Beihilfen einzuleiten. Die deutschen Behörden werden gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates hiermit aufgefordert, sämtliche Informationen vorzulegen, anhand deren der genaue Betrag der Kahla I und Kahla II gewährten Beihilfen sowie deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt ermittelt werden kann. Unrechtmäßig gewährte Beihilfen könnten gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung vom Begünstigten zurückgefordert werden.

## WORTLAUT DES SCHREIBENS

„Die Kommission teilt der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden über die vorerwähnte Beihilfe übermittelten Angaben beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

### I. VERFAHREN

- (1) Am 16. November 1998 und am 24. März 1999 gingen bei der Kommission Beschwerden von Wettbewerbern über den mutmaßlichen Missbrauch staatlicher Beihilfen ein, die das Land Thüringen zugunsten der Kahla Porzellan GmbH und der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH in Thüringen, Deutschland, gewährt haben soll.
- (2) Auf ein entsprechendes Auskunftersuchen der Kommission vom 6. Januar 1999 hin übermittelte Deutschland nach Verlängerung der Stellungnahmefrist am 7. April 1999 ein förmliches Antwortschreiben. Weitere Angaben wurden am 3. und am 25. Mai 1999 übersandt. Nach zusätzlichen Informationen der Beschwerdeführer und einem Treffen zwischen den Dienststellen der Kommission und den deutschen Behörden am 23. September 1999 ersuchte die Kommission mit Schreiben vom 8. Oktober 1999 um Notifizierung des Falls. Mit Schreiben vom 5. November 1999 übersandte Deutschland weitere Informationen, lehnte eine Notifizierung der Beihilfe jedoch ab.
- (3) Am 2. Dezember 1999 setzte die Kommission Deutschland davon in Kenntnis, dass der Fall am 8. November 1999 als nicht angemeldete Beihilfe Nr. NN 142/99 registriert worden sei und erbat weitere Auskünfte. Mit Schreiben vom 14. Januar 2000 übermittelte Deutschland einen Teil der erbetenen Informationen und beantragte eine Verlängerung der Frist für die Erteilung weiterer Angaben. Nachdem die Frist zunächst bis zum 31. Januar 2000 und dann nochmals bis zum 31. März 2000 verlängert worden war, wurden am 3. April 2000 schließlich zusätzliche Informationen übersandt.

### II. BESCHREIBUNG

#### 2.1 Das Unternehmen

- (4) Bei der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Kahla II) handelt es sich um den Nachfolger der Kahla Porzellan GmbH (Kahla I). Wie aus den Ausführungen in den nachfolgenden Abschnitten hervorgeht, ist unklar, ob Kahla I und Kahla II selbständige Unternehmen sind bzw. bis zu welchem Grad Kahla II als die unternehmerische Kontinuität fortführendes Unternehmen oder als Auffanglösung einzustufen ist. Beide Unternehmen stellen Geschirr aus Porzellan und Feinkeramik her. Ihre Standorte befinden sich in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag (1).

#### 2.1.1 Kahla Porzellan GmbH (Kahla I)

- (5) Entsprechend der einschlägigen Verordnung (2) wurde die Gesellschaft am 1. März 1990 im Zuge der Umwandlung des VEB Vereinigte Porzellanwerke Kahla in zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet. Bei einer dieser Gesellschaften handelte es sich um Kahla I. Am 23. April 1991 privatisierte die Treuhandanstalt („THA“) das Unternehmen Kahla I durch Verkauf an die Herren Hoffmann (75,1 % der Geschäftsanteile) und Ueing (24,9 % der Geschäftsanteile) gegen Entrichtung eines Kaufpreises in Höhe von 2 Mio. DEM. Die Privatisierung erfolgte nicht im Rahmen eines offenen und unbeschränkten Ausschreibungsverfahrens. Vielmehr hatte die THA die beabsichtigte Veräußerung im Verzeichnis der von ihr zum Verkauf angebotenen Betriebe (Hoppenstedt) veröffentlicht und Anfragen an den Verband der keramischen Industrie und an die Handelskammern gerichtet.
- (6) Am 9. August 1993 meldete das Unternehmen Gesamtvollstreckung an. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde am 29. September 1993 das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet.
- (7) Kahla I war zu keiner Zeit als KMU einzustufen. Deutschland stellte der Kommission folgende Daten über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Verfügung:

	1991	1992	1993
Beschäftigte	1 561	827	696
Umsatz (in Mio. DEM)	25,4	29,3	27,9
Betriebsergebnis (in Mio. DEM)	[..] (*)	[..] (*)	[..] (*)

(\*) Betriebsgeheimnis, Verluste.

#### 2.1.2 Kahla/Thüringen Porzellan GmbH (Kahla II)

- (8) Im November 1993 gründete der private Investor G. Raithel mit dem Unternehmen Kahla II eine angeblich neue Gesellschaft. Im Januar 1994 veräußerte der Gesamtvollstreckungsverwalter die Grundstücke, Maschinen und Anlagen sowie das Vorratsvermögen des Unternehmens Kahla I i. GV für 7,4 Mio. DEM an G. Raithel. Darüber hinaus wurden ein Teil der Belegschaft, der Kundenstamm und der Auftragsbestand übernommen. Der Grundbesitz und das Anlagevermögen wurden zur unentgeltlichen Nutzung bis Ende 1997 überlassen. Der Kaufvertrag sah zudem eine Beteiligung der landeseigenen Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG („TIB“) an dieser angeblich neu gegründeten Gesellschaft vor. Die Veräußerung wurde am 18. Juli 1994 von der THA und am 19. Oktober 1995 von der BvS genehmigt.

(1) ABl. L 114 vom 5.5.1994.

(2) „Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (UmwandVO)“.

- (9) Kahla II ist nicht als KMU einzustufen. Deutschland stellte der Kommission folgende Daten über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Verfügung:

	1994	1995	1996	1997	1998
Beschäftigte	380	369	327	323	307
Umsatz (in Mio. DEM)	23	29	32	39	34
Betriebsergebnis (in Mio. DEM)	[..] (*)	[..] (*)	[..] (*)	[..] (*)	[..] (*)

(\*) Betriebsgeheimnis.

## 2.2 Finanzierungsmaßnahmen

### 2.2.1 Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla I

- (10) Im Zusammenhang mit der Privatisierung und auch danach wurden folgende Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla I durchgeführt:
- (11) Maßnahme A: Übernahme von Altschulden in Höhe von 68,8 Mio. DEM durch die THA. Der Kommission wurde nicht mitgeteilt, welche Schulden das betraf.
- (12) Maßnahme B: Bürgschaften der THA in einer Gesamthöhe von bis zu 29,4 Mio. DEM. Der Kommission wurde nicht mitgeteilt, für welche Kredite diese Bürgschaften übernommen wurden. Zur Deckung dieser Bürgschaften leistete die Gesellschaft mehrere Sicherheiten, auf deren Inanspruchnahme — wie in den nachfolgenden Randnummern dargestellt — die THA nach der Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens verzichtete. Als zusätzliche Sicherheit wurde der THA das Recht eingeräumt, die nicht unmittelbar betriebsnotwendigen Grundstücke des Unternehmens zu verwerten. Diese Grundstücke wurden mit 13,3 Mio. DEM bewertet. Die zu erzielenden Erlöse sollten für die Tilgung der von der THA verbürgten Kredite eingesetzt werden. Zwar erhielt die Kommission keine Auskünfte über die Höhe dieser Erlöse, doch räumt Deutschland ein, dass Kahla I 1993 3,4 Mio. DEM aus diesen Erlösen zur Verfügung gestellt wurden. Ferner gibt Deutschland an, dass die mit diesen Bürgschaften besicherten Kredite mit Einverständnis der THA nie in voller Höhe zurückgezahlt wurden. Der Kommission ist weder mitgeteilt worden, in welcher Höhe diese Kredite getilgt wurden, noch ob diese Bürgschaften tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- (13) Maßnahme C: Aus den vorliegenden Angaben ergibt sich, dass das Unternehmen im Zuge der Privatisierung finanzielle Unterstützung für die Beseitigung von Altlasten erhielt, und zwar vermutlich von der THA. Über Höhe und Art dieser Hilfe liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.
- (14) Maßnahme D: Im Dezember 1991 gewährte das Land Thüringen der Gesellschaft Investitionszuschüsse in Höhe von 1,825 Mio. DEM.
- (15) Maßnahme E: Am 5. Oktober 1992 bewilligte die THA ein Darlehen in Höhe von 4,2 Mio. DEM.
- (16) Maßnahme F: Ein weiteres Darlehen in Höhe von 1,8 Mio. DEM stellte die THA am 1. Dezember 1992 bereit.
- (17) Maßnahme G: Den übermittelten Angaben ist zu entnehmen, dass zugunsten der Kreis- und Stadtparkasse Jena Grundschulden über 10 Mio. DEM eingetragen wurden. Dies lässt den Schluss zu, dass die Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts dem früheren Unternehmen Kahla I Kredite bewilligt hatte. Die Kommission wurde allerdings weder über die vermutlich ausgereichten Kredite noch darüber informiert, ob diese Grundschulden ausgelöst werden mussten.
- (18) Angesichts dessen dürfte Kahla I von der öffentlichen Hand mindestens 109,425 Mio. DEM an finanzieller Unterstützung erhalten haben<sup>(3)</sup>. Die Kommission geht jedoch davon aus, dass die von Deutschland übermittelten Angaben über Finanzierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand zugunsten von Kahla I unvollständig sind.
- (19) Trotz dieser finanziellen Unterstützung wurde am 29. September 1993 das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.
- (20) Am 27. September 1993 entschied die THA, auf die Inanspruchnahme der von der Gesellschaft erbrachten Sicherungen für die im Zusammenhang mit Maßnahme B geleisteten Bürgschaften zu verzichten.
- (21) Im Privatisierungsvertrag war festgelegt, dass im Falle der Veräußerung des Grundvermögens der Gesellschaft vor dem 31. Dezember 1996 die THA bzw. deren Nachfolger, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben („BvS“), bis zu 50 % der aus dem Verkauf erzielten Erlöse erhalten würde. Am 18. Juli 1994 verzichtete die THA auf ihre diesbezüglichen Ansprüche.
- (22) Deutschland erklärt, dass Kredite in Höhe von 41,2 Mio. DEM als Bestandteil der Konkursmasse gemeldet wurden. Der Kommission wurde nicht mitgeteilt, um welche Kredite es sich dabei handelt und ob sie getilgt wurden.

### 2.2.2 Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla II

- (23) Im Zusammenhang mit dem Verkauf an G. Raithel wurden ab 1994 und noch bis 1996 folgende Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla II durchgeführt:

<sup>(3)</sup> Die mutmaßlich von der Sparkasse im Zusammenhang mit Maßnahme G bewilligten Kredite bleiben unberücksichtigt, weil keine gesicherten Erkenntnisse über deren Höhe vorliegen und als einziger Anhaltspunkt nur die zur Kreditsicherung eingetragenen Hypotheken herangezogen werden können. Die aus der Verwertung des Grundbesitzes von Kahla I erzielten 3,4 Mio. DEM, die Kahla I von der THA aus den Erlösen zur Verfügung gestellt wurden, sind in dieser Summe enthalten.

- (24) Maßnahme H: ein mutmaßlich im Rahmen eines Programms für KMU im Zusammenhang mit der Gründung der mutmaßlich neuen Gesellschaft gewährter Zuschuss in Höhe von 2,5 Mio. DEM.
- (25) Maßnahme I: In den vorliegenden Auskünften wird auf ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. DEM Bezug genommen, das mutmaßlich ebenfalls im Zuge der Gründung der mutmaßlich neuen Gesellschaft aus dem Europäischen Wiederaufbauprogramm („ERP-Kredit“) gewährt wurde. Deutschland allerdings bezeichnet diese Maßnahme auch als Darlehen in Höhe von 1,8 Mio. DEM der Bayerischen Vereinsbank, das mit einem aus dem Europäischen Wiederaufbauprogramm bewilligten Darlehen refinanziert wurde. Dieses zweite Refinanzierungsdarlehen wurde mutmaßlich mittels einer Grundschuld auf das Grundvermögen der Gesellschaft besichert. Über die genaue Höhe dieses Darlehens herrscht Unklarheit, und es werden keine Angaben zu dem spezifischen Programm gemacht, in dessen Rahmen es angeblich bewilligt wurde.
- (26) Maßnahme J: Ein Eigenkapitalhilfe-Darlehen („EKH-Darlehen“) über 0,2 Mio. DEM, das im Zusammenhang mit der Gründung der mutmaßlich neuen Gesellschaft im Rahmen einer Beihilferegelung ausgereicht worden sein soll. Zu dem Programm, in dessen Rahmen das Darlehen mutmaßlich bewilligt wurde, werden keine Angaben gemacht.
- (27) Maßnahme K: Laut Kaufvertrag übernahm die TIB im März 1994 gegen Entrichtung von 1,975 Mio. DEM 49 % der Anteile an Kahla II. Diese Beteiligung wurde offenbar noch im selben Monat durch ein partiarisches Darlehen erheblich aufgestockt (siehe Maßnahme L). Allerdings erhielt die Kommission keine Auskünfte über die Höhe der resultierende Anteile der TIB. Am 31. Dezember 1999 beendete die TIB ihre Beteiligung an dem Unternehmen und gab ihre Anteile an Kahla II an G. Raithel und dessen Sohn H. Raithel ab, die dafür [...] (\*) entrichteten.
- (28) Maßnahme L: Im März 1994 legte die TIB ein partiarisches Darlehen in Höhe von 6 Mio. DEM aus. Das lässt auf eine erhebliche Aufstockung der TIB-Beteiligung an Kahla II schließen, wobei Deutschland erklärt, dass der TIB trotz dieses Darlehens keine zusätzlichen Stimmrechte gewährt wurden. Das Darlehen war mit 12 % zu verzinsen, wobei die Höhe der Zinsen auf 50 % des Jahresüberschusses begrenzt war. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Kahla II erst ab 1996 bescheidene Gewinne zu erwirtschaften begann. Deutschland gibt an, dass das Darlehen am 29. Dezember 1999 zuzüglich Zinsen in Höhe von 1,631 Mio. DEM zurückgezahlt wurde.
- (29) Maßnahme M: Im März 1994 reichte die landeseigene Bayerische Vereinsbank AG Erfurt Investitionskredite in einer Gesamthöhe von 20 Mio. DEM aus.
- (30) Maßnahme N: Für die Investitionskredite von Maßnahme M übernahm das Land Thüringen eine 90-prozentige Ausfallbürgschaft<sup>(4)</sup>, wobei das Bürgschaftsentgelt zunächst 0,75 % betrug und im Juni 1995 auf 0,5 % herabgesetzt wurde. Forderungen aus Ausfallbürgschaften können allerdings erst geltend gemacht werden, nachdem die von der Gesellschaft gestellten Sicherheiten verwertet und die Verbindlichkeiten in Höhe von 20 Mio. DEM beglichen sind.
- (31) Maßnahme O: Im Oktober 1994 erhielt Kahla II Investitionszuschüsse in Höhe von 3,360 Mio. DEM vom Land Thüringen. Weitere Investitionszuschüsse in Höhe von 1,67 Mio. DEM wurden im Dezember 1996 gewährt.
- (32) Maßnahme P: In den Jahren 1994 und 1996 erhielt das Unternehmen Investitionszulagen von 1,131 Mio. DEM.
- (33) Angesichts dessen dürfte Kahla II wohl mindestens 38,636 Mio. DEM an finanzieller Unterstützung von der öffentlichen Hand erhalten haben<sup>(5)</sup>.

### 2.3 Der deutsche Standpunkt zur Notwendigkeit der Notifizierung

- (34) In ihrem Schreiben vom 11. November 1999 vertreten die deutschen Behörden die Auffassung, sie müssten der Kommission keine der vorstehenden Finanzierungsmaßnahmen notifizieren.
- (35) Die deutschen Behörden machen geltend, dass Kahla II im Februar 1994 neu gegründet wurde und demzufolge nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen ist und dass die unternehmerische Kontinuität von Kahla I nicht fortgeführt wurde. Daher sollten die Finanzierungsmaßnahmen der TIB nicht als Beihilfe betrachtet werden, weil die staatlichen Behörden als marktwirtschaftlich orientierter Investor gehandelt hätten, als sie Kahla II finanzielle Hilfe zusagten. Die übrigen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla II sind den deutschen Behörden zufolge als De-minimis-Beihilfen anzusehen.

### 2.4 Marktanalyse

- (36) Sowohl Kahla I als auch Kahla II produzieren Geschirr aus Feinkeramik und Porzellan für den Haushaltssektor. Kahla II expandierte und produziert heute auch für den gewerblichen Bereich, insbesondere für Hotels und für Dekorationszwecke. Die Erzeugnisse werden auch exportiert.

<sup>(4)</sup> „Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Thüringen“ vom 18. Juni 1992 (NN 25/95), genehmigt von der Kommission am 27.12.1996 (SG(96) D/11696).

<sup>(5)</sup> Die Ausfallbürgschaften des Landes gemäß Maßnahme N bleiben unberücksichtigt, um eine doppelte Anrechnung auszuschließen.

(\*) Betriebsgeheimnis, 30—40 % höher als der von der TIB zuerst bezahlte Preis.

- (37) Im Sektor Tafel- und Zierporzellan findet ein intensiver Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten statt. Neben einer Vielzahl kleiner und mittelständischer Hersteller in Europa gibt es auch eine Reihe großer Unternehmen. Zu den Letzteren gehören Villeroy & Boch (Deutschland/Luxemburg), Hutschenreuther und Rosenthal (Deutschland) sowie Royal Doulton und Wedgwood (Vereinigtes Königreich), auf die mehr als ein Drittel der Gesamtproduktion in der Gemeinschaft entfällt.
- (38) In der Porzellanbranche bestehen Überkapazitäten. Fertigung und Verbrauch verzeichneten zwischen 1984 und 1991 ein anhaltendes Wachstum, dem in den Jahren 1992 und 1993 Rückschläge folgten. Eine für 1994 erwartete Erholung trat nicht ein. Die Handelsbilanz der letzten Jahre war positiv, doch nahm der Importanteil spürbar zu, besonders bei Haushaltsgeschirr. Der Exportzuwachs kann den Wettbewerbsdruck in diesem Sektor nicht ausgleichen. Vielmehr könnte sich die angespannte Wettbewerbssituation in Verbindung mit dem Kapazitätsüberschuss durch Marktneueinsteiger aus Südostasien und Osteuropa (vor allem der Tschechischen Republik und Ungarn), die von ihren Handelsabkommen mit der Europäischen Union profitieren, noch weiter verschärfen<sup>(6)</sup>.

### III. WÜRDIGUNG

#### 3.1 Das Unternehmen

- (39) Den deutschen Behörden zufolge handelt es sich bei Kahla II um eine Neugründung, die die unternehmerische Kontinuität der früheren Gesellschaft Kahla I nicht fortgeführt hat. Allerdings kann die Kommission anhand der vorliegenden Angaben nicht feststellen, ob es sich bei Kahla I und Kahla II um selbständige Unternehmen handelt bzw. bis zu welchem Grad Kahla II als die unternehmerische Kontinuität fortführendes Unternehmen oder als Auffanglösung einzustufen ist.
- (40) Unternehmerische Kontinuität beinhaltet den Erwerb der Vermögensgegenstände der zum Verkauf stehenden Gesellschaft mit dem Ziel, die Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens fortzusetzen. Im vorliegenden Fall sind Kahla I und Kahla II auf demselben Produktmarkt und unter derselben Firma tätig und stellen die gleichen Produkte mit denselben Anlagen und Mitarbeitern her (auch wenn die Belegschaftsstärke reduziert wurde). Zudem geht aus den übermittelten Informationen hervor, dass Kahla II neben den Vermögensgegenständen auch die aus Verträgen erwachsenden Verbindlichkeiten übernommen hat.
- (41) Eine zweite Möglichkeit würde darin bestehen, Kahla II als Auffanggesellschaft anzusehen, d. h. als neues Unternehmen, das gegründet wurde, um die Aktivitäten des in Gesamtvollstreckung befindlichen früheren Unternehmens fortzuführen und dessen Vermögen zu übernehmen, wogegen die Verbindlichkeiten bei der alten, in Gesamtvollstreckung befindlichen Gesellschaft verbleiben. Obwohl sich Deutschland nicht auf diese Ausnahmeregelung beruft, sondern darauf beharrt, dass eine unternehmerische Kontinuität nicht gegeben ist und dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, gebieten die übermittelten Angaben vielfach die Einstufung von Kahla II als Auffanggesellschaft.
- (42) Angesichts dessen behandelt die Kommission in ihrer vorläufigen Würdigung beide Gesellschaften als selbständige Unternehmen und mahnt bei den deutschen Behörden eindringlich die Übermittlung von Informationen an, die hinlänglich zur Klärung dieser Frage beitragen. Die zu übermittelnden Angaben werden in Randnummer (95) der vorliegenden Entscheidung spezifiziert. Diese Ansicht kann nach Überprüfung der durch Deutschland vorzulegenden Angaben revidiert werden.

#### 3.2 Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (43) In Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist festgelegt, dass, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (44) Kahla I und Kahla II wurden Finanzhilfen unterschiedlicher Art aus staatlichen Mitteln gewährt, die beiden Unternehmen Vorteile gegenüber ihren Mitbewerbern verschafften. Da die Unternehmen in einem europäischen Produktmarkt tätig sind, auf dem ein starker Wettbewerbsdruck herrscht, drohen finanzielle Vorteile, die den Unternehmen eine gegenüber den Mitbewerbern günstige Position verschaffen, den Wettbewerb zu verfälschen und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten.
- (45) Da Kahla I ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, kann die Kommission die Maßnahmen von Deutschland nicht als die eines marktwirtschaftlich handelnden Investors einstufen. Somit sind die Finanzierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.
- (46) Die deutschen Behörden vertreten die Auffassung, dass die Maßnahmen zugunsten von Kahla II keine Beihilfen darstellen. Ihrer Ansicht nach handelt es sich bei Kahla II um ein neues Unternehmen, das sich seit seiner Gründung nicht in Schwierigkeiten befindet. Daher hätten die öffentlichen Stellen — und insbesondere die TIB — bei der Bereitstellung finanzieller Unterstützung als marktwirtschaftlich orientierter Investor gehandelt. Zur Untermauerung dieser Argumentation legte Deutschland eine Studie vor, in der es heißt, dass mit der Beteiligung der TIB die Sicherung von Arbeitsplätzen bei Kahla II angestrebt wur-

<sup>(6)</sup> Panorama der EU-Industrie 9—22; NACE (Revision 1) 26.2 und 26.3. Siehe auch die Entscheidung der Kommission im Fall C 35/97, Triptis Porzellan GmbH (Abl. L 52 vom 27.2.1999).

de. Dies steht aber im Widerspruch zum Verhalten eines marktwirtschaftlich orientierten Investors. In der Studie wird festgestellt, dass Kahla II gute Chancen auf Wiederherstellung der Rentabilität hatte, was aber keinesfalls bedeutet, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Beteiligung gesund war. Darüber hinaus wird in der Studie auf die hohen Risiken verwiesen, die sich für die TIB aus einem Engagement bei Kahla II ergaben. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese Studie nicht belegt, dass die TIB als marktwirtschaftlich orientierter Investor handelte. Schließlich verweist die Kommission darauf, dass anzuzweifeln ist, ob die TIB — wenn sie denn als privater Investor gehandelt hätte — ihre Beteiligung ausgerechnet in dem Moment aufgegeben hätte, als das Unternehmen Gewinne zu erwirtschaften begann.

- (47) Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass sich die übermittelten Informationen auf Umstrukturierungsmaßnahmen beziehen, die durchgeführt werden mussten, um das in der vorstehend genannten Studie bewertete Unternehmenskonzept umsetzen zu können. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen: Personalabbau; Ersatz für die alten Maschinen und Anlagen; Schließung von Produktionsstätten; Investitionen mit dem Ziel, technische Standards und Umweltnormen einhalten zu können, und Aufbau eines Vertriebsnetzes. Maßnahmen dieser Art könnten durchaus eine Umstrukturierung begründen, die aber nicht erforderlich wäre, wenn sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befinden würde. Zudem stellt die Kommission fest, dass aus den Bilanzen für die Jahre 1994 und 1995 eindeutig hervorgeht, dass Kahla II trotz Entschuldung und nachfolgender Kapitalspritzen des Landes 1994 bzw. 1995 Verluste in Höhe von [...] (\*) erlitt. Erst 1996 wurde ein positives Betriebsergebnis von gerade einmal [...] (\*) erwirtschaftet.
- (48) Somit scheint festzustehen, dass Kahla II seit der Gründung und mindestens noch bis 1996 in finanziellen Schwierigkeiten war. Daher hegt die Kommission ernsthafte Zweifel, ob ein marktwirtschaftlich handelnder privater Investor dem Unternehmen ähnliche Finanzhilfen gewährt hätte. Folglich ist die Hilfe, die Kahla II von staatlichen Stellen erhielt, als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu beurteilen.

### 3.3 Beihilfen, die angeblich durch genehmigte Beihilferegulungen abgedeckt sind

- (49) Bei der Überprüfung einer Beihilfe, die angeblich im Rahmen eines genehmigten Programms gewährt wurde, muss die Kommission, bevor sie das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleitet, überprüfen, ob die Beihilfe von dieser Regelung abgedeckt ist und alle Bedingungen erfüllt sind, die die Kommission in ihrer Genehmigungsentscheidung festgelegt hat (?). Sollte die Kommission diesbezüglich Zweifel haben, fordert sie den entsprechenden Mitgliedstaat mittels einer Anordnung zur Auskunftserteilung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Ver-

ordnung (EG) Nr. 659/1999 auf, ihr alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln.

#### 3.3.1 Beihilfen an Kahla I

- (50) Deutschland hat nicht behauptet, dass Beihilfemaßnahmen zugunsten von Kahla I im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen durchgeführt wurden. Trotzdem prüft die Kommission, ob einige der Beihilfen möglicherweise unter eine genehmigte Beihilferegulung fielen.
- (51) Maßnahme A, d. h. der Erlass von Altschulden in Höhe von 68,8 Mio. DEM durch die THA, könnte im Rahmen des einschlägigen THA-Regimes gewährt worden sein. Wegen fehlender Angaben zu den Schulden, auf die sich der Erlass bezieht, kann die Kommission nicht feststellen, ob die Maßnahme tatsächlich vom entsprechenden THA-Regime<sup>(8)</sup> abgedeckt ist.
- (52) Maßnahme D, d. h. Investitionszuschüsse in Höhe von 1,825 Mio. DEM, könnte als Regionalbeihilfe eingestuft werden und im Rahmen von Regelungen gewährt worden sein, die von der Kommission genehmigt wurden. Allerdings sind die Regelungen, auf deren Grundlage diese Beihilfemaßnahmen gewährt wurden, nicht im Einzelnen genannt worden. Ohne Angaben zum genauen Zeitpunkt der Ausreichung, zu der Regelung, in deren Rahmen sie angeblich gewährt wurden, und ohne ausreichende Informationen, mit denen sich feststellen lässt, ob die Bedingungen einer genehmigten Beihilferegulung erfüllt sind, kann die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt nicht beurteilen.

#### 3.3.2 Beihilfen an Kahla II

- (53) Deutschland macht geltend, dass die Maßnahmen H, I, J, N, O und P im Rahmen von genehmigten Beihilferegulungen gewährt wurden. Die Kommission muss demzufolge prüfen, ob diese Maßnahmen die Bedingungen der entsprechenden Regelungen erfüllen.
- (54) Maßnahme H, d. h. ein Zuschuss in Höhe von 2,5 Mio. DEM, wurde angeblich im Rahmen einer Regelung für KMU<sup>(9)</sup> gewährt. Deutschland gibt an, dass Kahla II ab dem Zeitpunkt der Gründung durch G. Raithel die Kriterien für eine Einstufung als KMU erfüllte. Die Kommission stellt fest, dass Kahla II anhand der von Deutschland vorgelegten Daten nicht als KMU einzustufen war. Folglich hegt sie ernsthafte Zweifel, ob der fragliche Zuschuss durch die Regelung abgedeckt war, innerhalb derer

(\*) Betriebsgeheimnis.

(?) Rechtssache C-47/91, Italien/Kommission, Slg. 1994, I-4635.

<sup>(8)</sup> Laut Punkt 3 des THA-Regimes NN 108/91, das zum Zeitpunkt der Privatisierung galt, stellt der Erlass von Altlasten oder Altschulden, deren Ursprung vor dem 1. Juli 1990 lag, keine Beihilfe dar. Jeder andere Schuldenerlass jedoch wäre eine Beihilfe und müsste der Kommission mitgeteilt werden (NN 108/91, SG(91) D/17825 vom 26.9.1991).

<sup>(9)</sup> N 480/94.

er angeblich gewährt wurde. Wenn zudem eine Mantelgesellschaft, die mit dem Ziel gegründet wird, die Vermögenswerte, die Beschäftigten und die Verbindlichkeiten eines in Gesamtvollstreckung befindlichen Unternehmens zu übernehmen, das die für KMU maßgeblichen Grenzwerte überschreitet, behauptet, dass sie als KMU einzustufen sei, muss die Kommission überprüfen, ob die Voraussetzungen der KMU-Definition erfüllt sind.

- (55) Maßnahme I, d. h. ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. DEM bzw. 1,8 Mio. DEM, wurde angeblich im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauprogramms gewährt. Ohne genaue Angaben zur Höhe, zum Zeitpunkt der Ausreichung, zu dem Programm, in dessen Rahmen es angeblich gewährt wurde, und ohne ausreichende Informationen, mit denen sich feststellen lässt, ob die Bedingungen einer genehmigten Beihilferegelung erfüllt sind, kann die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt nicht beurteilen.
- (56) Maßnahme J, d. h. ein Darlehen in Höhe von 0,2 Mio. DEM, wurde angeblich im Rahmen eines Eigenkapitalhilfeprogramms bewilligt. Ohne Angaben zum Zeitpunkt der Bewilligung, zu dem Programm, in dessen Rahmen es angeblich gewährt wurde, und ohne ausreichende Informationen, mit denen sich feststellen lässt, ob die Bedingungen einer genehmigten Beihilferegelung erfüllt sind, kann die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt nicht beurteilen.
- (57) Maßnahme N, d. h. die Übernahme einer 90-prozentigen Bürgschaft durch den Freistaat Thüringen. Die Kommission erkennt an, dass diese Bürgschaft auf einer im Jahr 1996 genehmigten Beihilferegelung beruht<sup>(10)</sup>. Trotzdem braucht die Kommission das genaue Datum der Gewährung dieser Bürgschaft, da diese Regelung erst seit 1. Juli 1994 in Kraft ist.
- (58) Maßnahme O, d. h. Investitionszuschüsse in einer Gesamthöhe von 5,03 Mio. DEM, die angeblich im Rahmen eines deutschen Gesetzes zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gewährt wurden. Um die Vereinbarkeit dieser Investitionszuschüsse mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen zu können, benötigt die Kommission genaue Angaben über das Programm, innerhalb dessen sie angeblich gewährt wurden.
- (59) Maßnahme P, d. h. Investitionszulagen in Höhe von 1,131 Mio. DEM. Die Kommission erkennt an, dass diese Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz von 1994 und 1996<sup>(11)</sup> bewilligt wurden.
- (60) Mithin muss die Kommission in Bezug auf die Maßnahmen A, D, H, I, J, N und O eine Anordnung zur Auskunftserteilung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung

(EG) Nr. 659/1999 erlassen. In Randnummer (93) der vorliegenden Entscheidung sind die vorzulegenden Angaben im Einzelnen aufgeführt.

### 3.4 Ad-hoc-Beihilfen

#### 3.4.1 Beihilfen an Kahla I

- (61) Die Kommission weist zunächst darauf hin, dass angesichts des Fehlens einer offenen und unbeschränkten Ausschreibung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Privatisierung des Unternehmens Elemente einer staatlichen Beihilfe beinhaltet.
- (62) Bezüglich der Finanzierungsmaßnahmen zugunsten von Kahla I kann keine der Beihilfen, die die THA/BvS nach der Privatisierung des Unternehmens gewährt hatte, d. h. keine der Maßnahmen B, C, E und F, als durch die einschlägigen THA-Regimes abgedeckte Beihilfe bewertet werden, denn diese Regelungen beziehen sich nicht auf Beihilfen, die nach der Privatisierung eines Unternehmens gewährt wurden<sup>(12)</sup>. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage sind die vorstehend genannten Maßnahmen und Maßnahme G als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen.

#### 3.4.2 Beihilfen an Kahla II

- (63) Als entscheidendes Kriterium für den Ausschluss des Vorliegens von Beihilfeelementen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an Kahla II und der Übertragung von Beihilfen von Kahla I auf Kahla II gilt die Frage, ob der von Herrn Raithel entrichtete Kaufpreis ein marktüblicher Preis war, da ansonsten die Gefahr einer Beihilfe für den Käufer besteht. Genauso muss der Verkauf in jedem Fall bedingungsfrei erfolgen, weil ansonsten die Gefahr einer Beihilfe für das veräußerte Unternehmen besteht.
- (64) Nach Angaben der deutschen Behörden wurde G. Raithel vom Gesamtvollstreckungsverwalter wegen seiner Erfahrungen auf dem Prozedellmarkt als bester Bieter ausgewählt. Offenbar beruhte die Auswahl in erster Linie darauf, dass der Bestand des Unternehmens gesichert wird, nicht jedoch auf der Erzielung des besten Verkaufspreises. Folglich kann nicht festgestellt werden, ob der Verkauf bedingungsfrei erfolgte. Zudem liegen der Kommission keine Angaben über die Angebote anderer potenzieller Erwerber vor, so dass nicht entschieden werden kann, ob der Kaufpreis von 7,391 Mio. DEM das beste Gebot war.

<sup>(10)</sup> Die Bürgschaften des Landes Thüringen wurden im Rahmen der „Bürgschaftsrichtlinie des Freistaates Thüringen“ vom 18. Juni 1992, geändert am 14. November 1994 (NN 25/95), gewährt, die von der Kommission am 16. Dezember 1996 genehmigt wurde.

<sup>(11)</sup> NN 47/94 und N 494/A/1995.

<sup>(12)</sup> Anliegen der THA-Regimes war es, die THA und ihre Nachfolgeeinrichtungen (BMGB, TLG, BVVG und BvS) bei der Privatisierung von bisher staatseigenen Unternehmen zu unterstützen. Daher decken sie bestimmte Beihilfemaßnahmen ab, die vor und während einer Privatisierung gewährt wurden, aber keine Beihilfen, die nach der Privatisierung eines Unternehmens gewährt wurden, abgesehen von einigen geringfügigen Nachträgen zu den Privatisierungsverträgen, die im Vertragsmanagement (D/52863 vom 16.6.1997) festgehalten sind.

- (65) Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die THA und die BvS offenbar die Hauptkreditgeber von Kahla I waren, deren Interessen der Gesamtvollstreckungsverwalter hätte vertreten sollen. Ferner stellt die Kommission fest, dass die THA und die BvS den Verkauf genehmigten und dass der teilweise Verzicht beider Institutionen auf Ablösung der von ihnen ausgereichten Kredite offenbar finanzielle Vorteile für Kahla II bedeutete.
- (66) Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkauf Elemente einer staatlichen Beihilfe beinhaltet und dass Kahla II auch indirekt von staatlichen Beihilfen profitiert hat, die der Vorgänger Kahla I erhalten hatte. Zudem werden folgende Maßnahmen als Ad-hoc-Beihilfen beurteilt:
- (67) Maßnahme K, d. h. die Kapitalbeteiligung der TIB in Höhe von 1,975 Mio. DEM, ist nach Meinung Deutschlands nicht als Beihilfe anzusehen. Die Kommission erinnert an dieser Stelle daran, dass Kahla II zum Zeitpunkt der Gründung als Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt wird und dass anhand der übermittelten Angaben davon auszugehen ist, dass das Engagement der TIB nicht auf dem Bestreben beruhte, eine Marktinvestition zu tätigen, sondern von anderen Erwägungen bestimmt war. Es ist fraglich, dass ein privater Investor diese finanziellen Mittel bereitgestellt hätte.
- (68) Diese Beteiligung war möglicherweise durch eine genehmigte Beihilferegelung<sup>(13)</sup> abgedeckt. Die Kommission hat in Bezug auf diese Regelung das förmliche Prüfverfahren eingeleitet, da hier dem Anschein nach ein Missbrauch dieser Regelung vorliegt<sup>(14)</sup>. Zwar ist die Kommission noch nicht zu einer Schlussfolgerung über die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Gemeinsamen Markt gelangt, doch ist zu beachten, dass gemäß den Bedingungen der Genehmigung durch die Kommission in den Fällen, in denen Großunternehmen Beihilfen im Rahmen dieses Programms erhalten, Deutschland die jeweiligen Fälle einzeln bei der Kommission anmelden muss. Nach den vorliegenden Angaben war Kahla II zu keiner Zeit als KMU einzustufen. Dennoch wurde diese TIB-Beteiligung der Kommission nicht gesondert mitgeteilt. Darüber hinaus sieht die Regelung grundsätzlich Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten vor. Erhalten Unternehmen in Schwierigkeiten Beihilfen im Rahmen dieses Programms, muss Deutschland die jeweiligen Fälle einzeln bei der Kommission anmelden. Es wurde bereits an anderer Stelle festgestellt, dass die Kommission nunmehr davon ausgeht, dass Kahla II mindestens bis 1996 in Schwierigkeiten war. Dennoch wurde diese Beihilfe zu keiner Zeit notifiziert. Darüber hinaus lässt die Gewährung eines pariarischen Darlehens von 6 Mio. DEM durch die TIB darauf schließen, dass diese eine Mehrheitsbeteiligung an dem Unternehmen übernommen hatte, obwohl Deutschland erklärt, dass der TIB keine weiteren Stimmrechte gewährt wurden.
- (69) Angesichts dessen erfüllte die Beteiligung der TIB unabhängig von der möglicherweise gegebenen Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinsamen Markt nicht die im Programm verankerten Bedingungen und ist demzufolge als Ad-hoc-Beihilfe zu beurteilen.
- (70) Maßnahme L, d. h. das Darlehen in Höhe von 6 Mio. DEM, das Kahla II von der TIB gewährt wurde, und Maßnahme M, d. h. die von der Bayerischen Vereinsbank Erfurt ausgereichten Kredite in Höhe von 20 Mio. DEM, fußten nicht auf einer genehmigten Rechtsgrundlage. Diese Darlehen müssen ebenfalls als Beihilfen gewürdigt werden, da sie aus staatlichen Mitteln stammen und dem Unternehmen möglicherweise Vorteile verschafft haben, die ein Unternehmen in Schwierigkeiten von einem privaten Investor nicht erlangt hätte. In Ermangelung einer genehmigten Rechtsgrundlage sind sie als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen.
- (71) Schließlich kann die Kommission nicht ausschließen, dass die TIB de facto Kahla II kontrollierte, und nimmt zur Kenntnis, dass die Übertragung der früher von der TIB gehaltenen Geschäftsanteile auf G. Raithel und dessen Sohn eine Beihilfe beinhaltet haben könnte, falls es sich bei dem für die Geschäftsanteile entrichteten Preis nicht um einen marktüblichen Preis handelte.

### 3.5 Ausnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

- (72) Ausgehend von den obigen Ausführungen sind Beihilfen in Höhe von mindestens 38,8 Mio. DEM zugunsten von Kahla I und Beihilfen in Höhe von mindestens 27,795 Mio. DEM zugunsten von Kahla II von der Kommission als Ad-hoc-Beihilfen zu beurteilen. In Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sind Ausnahmen von der allgemeinen Unvereinbarkeit nach Absatz 1 geregelt.
- (73) Die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag greift im vorliegenden Fall nicht, da die Beihilfemaßnahmen weder sozialer Art sind noch an einzelne Verbraucher gewährt werden oder der Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind und auch nicht für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik gewährt werden.
- (74) Weitere Ausnahmen sind in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag geregelt. Da die Hauptzielsetzung der Beihilfen nicht die regionale Entwicklung ist, sondern die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten, gelten lediglich die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) sieht die Genehmigung staatlicher Beihilfen vor, die der Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige dienen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

<sup>(13)</sup> „Thüringer Industriebeteiligungs fonds“ (N 183/94), SG(94) D/11661 vom 9. August 1994.

<sup>(14)</sup> C 17/99, ex NN 120/98 und N 804/97, SG(99) D/1972 vom 15.3.1999.

(75) In den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten <sup>(15)</sup> („Leitlinien“) hat die Kommission die Voraussetzungen für die Genehmigung von Beihilfen festgelegt. Die Kommission geht davon aus, dass keine der anderen Gemeinschaftsleitlinien, z. B. für Forschungs- und Entwicklungs-, Umwelt-, KMU- oder Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen, auf den vorliegenden Fall anwendbar ist.

(76) Da sämtliche Beihilfemaßnahmen vor Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung der Leitlinien gewährt wurden, gelten die Leitlinien vom 23. Dezember 1994 <sup>(16)</sup>. Dementsprechend wird die Erfüllung der in diesen Leitlinien festgelegten wichtigsten Bedingungen gewürdigt.

### 3.5.1 Beihilfefähigkeit des Unternehmens

(77) Wie bereits dargelegt, war Kahla I ein Unternehmen in Schwierigkeiten und ging in Konkurs. Ferner vertritt die Kommission den Standpunkt, dass die Neugründung Kahla II entgegen den vorgebrachten Behauptungen von Beginn an und zumindest noch bis 1996, also in dem Zeitraum, in dem die genannten Beihilfemaßnahmen gewährt wurden, ebenfalls ein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Staatliche Finanzierungsmaßnahmen an Unternehmen in Schwierigkeiten bergen das Risiko, dass der Hauptbetrag im Fall eines späteren Konkurses verloren geht <sup>(17)</sup>.

### 3.5.2 Wiederherstellung der Rentabilität

(78) Die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen erfordert einen realistischen, zusammenhängenden und weitreichenden Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf der Grundlage realistischer Annahmen. Dabei gilt es den genauen Zeitraum zu prüfen.

(79) Die Kommission stellt fest, dass für Kahla I kein Umstrukturierungsplan vorgelegt wurde. Daher kann die Kommission nicht davon ausgehen, dass dieses in den Leitlinien festgelegte Kriterium erfüllt ist, und sie kann nicht ausschließen, dass die Beihilfen verwendet worden sind, um über die Jahre aufgelaufene Verluste zu decken oder ein marktverzerrendes Verhalten in Geschäftsbereichen zu entwickeln, die nicht von einer Umstrukturierung und Rationalisierung des Unternehmens betroffen sind. Die

Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Mitbewerber nachdrücklich behaupteten, dass die Beihilfen für Zwecke des Preisdumpings verwendet wurden.

(80) In mehreren Dokumenten, die Kahla II betreffen und der Kommission vorgelegt wurden, werden Umstrukturierungsmaßnahmen beschrieben, die als Umstrukturierungsplan eingestuft werden könnten. Deutschland gibt an, dass die Maßnahmen ein Bestandteil des ersten Unternehmenskonzept waren, das zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet wurde. Aus den genannten Gründen kann nicht geklärt werden, inwieweit diese Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden. Die Kommission erkennt jedoch an, dass aus den ihr vorliegenden Jahresabschlüssen von Kahla II eindeutig hervorgeht, dass das Unternehmen nunmehr bescheidene Gewinne erwirtschaftet. Um die Erfüllung dieses Kriteriums feststellen zu können, muss die Kommission jedoch genau wissen, welche Umstrukturierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens ergriffen wurden.

### 3.5.3 Keine unzumutbare Verfälschung des Wettbewerbs

(81) Der Umstrukturierungsplan muss Maßnahmen enthalten, die ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen, da die im Zusammenhang mit der Privatisierung gewährten Beihilfen sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden können.

(82) Zeigt also eine objektive Beurteilung von Nachfrage und Angebot strukturelle Überkapazitäten auf einem relevanten Markt innerhalb der EU, auf dem das Unternehmen tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung der Branche in dem betreffenden Markt durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.

(83) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Porzellanmarkt gesättigt ist und dass die Porzellanbranche an Überkapazitäten leidet. Die deutschen Behörden haben jedoch keine Angaben zur Kapazitätsentwicklung von Kahla I vorgelegt. Die übermittelten Informationen enthielten auch keine Maßnahmen für einen Kapazitätsabbau. Daher kann die Kommission nicht beurteilen, ob Maßnahmen ergriffen wurden, die ausreichend sind, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen.

(84) In Bezug auf Kahla II gibt Deutschland an, dass die Fertigungskapazität bei Haushaltskeramik um 44 % zurückgefahren wurde. Die Kommission nimmt aber zur Kenntnis, dass Kahla II in die Produktion von Hotelporzellan eingestiegen ist, wobei Deutschland allerdings keine Angaben über seine Fertigungskapazität in diesem Sektor übermittelt hat. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fertigungskapazitäten einfach in einen anderen Sektor verlagert wurden. Es lässt sich also nicht feststellen, ob Maßnahmen ergriffen wurden, die ausreichend sind, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten auszugleichen.

<sup>(15)</sup> ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

<sup>(16)</sup> In Punkt 7.5 der Leitlinien von 1999 (AbI. C 288 vom 9.10.1999) heißt es: „Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission und somit in Widerspruch zu Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden, wird die Kommission wie folgt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen: (...) auf Grundlage der Leitlinien, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung galten“.

<sup>(17)</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, von der Kommission angenommen am 24. November 1999.

(85) Schließlich stellt die Kommission fest, dass es in der von Deutschland als Begründung für die TIB-Beteiligung vorgelegten Studie heißt, dass das mit einer solchen Beteiligung verbundene hohe Risiko ausgeglichen werden sollte, indem verhindert wird, dass Mitbewerber aus der Porzellanbranche in Thüringen Beihilfen erhalten. Wäre diese Linie konsequent verfolgt worden — wie die Beschwerdeführer behaupten —, könnte diese Beihilfe für Kahla II zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten gehabt haben.

#### 3.5.4 Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

(86) Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftsicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird von den Investoren ein Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln verlangt. Außerdem muss die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsplan nicht betroffen sind.

(87) Da für Kahla I kein Plan vorliegt, können die Gesamtkosten der Umstrukturierung nicht ermittelt werden. Es ist daher nicht möglich zu beurteilen, ob die empfangene Beihilfe in einem Verhältnis zu den Umstrukturierungskosten steht bzw. auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt ist.

(88) Die für Kahla II übermittelten Unterlagen beziehen sich auf Umstrukturierungsmaßnahmen, wobei zwar für einige dieser Maßnahmen Einzelheiten zu den Kosten angegeben werden, aber keine umfassende Kostenaufschlüsselung erfolgt. Da unklar ist, welche dieser Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, und eine Gesamtübersicht über die Umstrukturierungskosten nicht vorgelegt wurde, kann die Kommission nicht feststellen, ob die Beihilfe auf das Mindestmaß beschränkt ist.

(89) Ferner stellt die Kommission fest, dass weder zu Kahla I noch zu Kahla II Angaben über einen Beitrag eines Investors vorgelegt wurden.

(90) Der Umstand, dass sich ein erheblicher Teil der erhaltenen Maßnahmen auf die Liquidität auswirkt, veranlasst dazu, die Möglichkeit zu erwägen, dass dem Unternehmen möglicherweise durch die Beihilfe zusätzliche liquide Mittel zugeflossen sind, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten verwenden könnte, so etwa für Kampfpreise oder den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an konkurrierenden Unternehmen. Die Kommission stellt insbesondere fest, dass die Beschwerdeführer speziell diese beiden letzteren Möglichkeiten vorgebracht haben.

(91) Demzufolge kann die Kommission nicht ermitteln, ob die Beihilfen in dem gewährten Umfang in einem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen.

#### 3.5.5 Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

(92) Das Unternehmen muss den der Kommission vorgelegten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Da kein Umstrukturierungsplan vorliegt, kann die Kommission nicht prüfen, ob diese Voraussetzung der Leitlinien erfüllt ist.

#### SCHLUSSFOLGERUNGEN

(93) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 fordert die Kommission Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die sie benötigt, um festzustellen, ob die Beihilfen zugunsten von Kahla I und Kahla II, die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen (Maßnahmen A, D, H, I, J, N und O) gewährt wurden, durch diese Regelungen abgedeckt sind und ob sie die Bedingungen erfüllen, die in den Genehmigungsentscheidungen festgelegt sind. Dies betrifft insbesondere:

- a) Angaben dazu, ob bei der Privatisierung von Kahla I der beste Bieter den Zuschlag erhielt; einen Beleg dafür, dass es sich bei dem Preis um einen marktüblichen Preis handelte;
- b) den genauen Betrag sämtlicher an Kahla I und Kahla II gewährten Beihilfemaßnahmen, die angeblich durch genehmigte Beihilferegelungen abgedeckt waren;
- c) den Zeitpunkt der Gewährung sämtlicher an Kahla I und Kahla II gewährten Beihilfemaßnahmen, die angeblich durch genehmigte Beihilferegelungen abgedeckt waren;
- d) die einzelnen, von der Kommission genehmigten Programme, in deren Rahmen sämtliche angeblich von genehmigten Beihilferegelungen abgedeckten Beihilfemaßnahmen an Kahla I und Kahla II gewährt wurden;
- e) Angaben dazu, ob die an Kahla I und Kahla II gewährten Beihilfen bis zu den für KMU festgelegten Höchstgrenzen gewährt wurden. Informationen, die ausreichen, um festzustellen, ob Kahla II während eines Teilabschnitts der Firmengeschichte als KMU einzustufen war;
- f) zur Maßnahme A Angaben über die vorherigen Finanzierungsmaßnahmen, auf die sie sich bezieht.

(94) Anhand der Angaben muss sich feststellen lassen, ob die angeblich im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährten Beihilfen die Bedingungen jener Regelungen erfüllen, auf deren Grundlage sie vorgeblich gewährt wurden. Die Kommission behält sich das Recht vor, das förmliche Prüfverfahren bei den Maßnahmen einzuleiten, die im Ergebnis der Würdigung der von den deutschen Behörden auf die vorliegende Anordnung zur Auskunftserteilung hin übermittelten Angaben als neue Beihilfen einzustufen sind.

- (95) Die Kommission hat ebenfalls beschlossen, bezüglich der an Kahla I und Kahla II gewährten Ad-hoc-Beihilfen (Maßnahmen B, C, E, F, G, K, L und M) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag sowie nach Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates einzuleiten.
- (96) Im Hinblick darauf und gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Würdigung der Vereinbarkeit der vorerwähnten Ad-hoc-Beihilfen notwendigen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere:
- a) alle Angaben, die notwendig sind, um zu ermitteln, ob mit Kahla II die Geschäftstätigkeit von Kahla I fortgeführt wurde oder ob beide als verschiedene Rechts- und Wirtschaftseinheiten zu betrachten sind. Dazu gehört auch eine ausführliche Darstellung aller Vorgänge im Zusammenhang mit der Gründung von Kahla II und der Übernahme von Grundstücken, Maschinen, Anlagen, Beschäftigten, Kundenstamm und Auftragsbestand von Kahla I im Jahr 1994, einschließlich aller sachdienlichen rechtlichen und vertraglichen Vereinbarungen, die bisher noch nicht übermittelt wurden.
  - b) den Nachweis, dass es sich bei dem für die Vermögenswerte von Kahla II entrichteten Preis um einen marktüblichen Preis handelte und dass der Verkauf bedingungsfrei erfolgte;
  - c) alle Informationen, die notwendig sind, um feststellen zu können, ob Kahla II als Auffanglösung zu betrachten ist;
  - d) die Frage, ob Kahla II als Tochterunternehmen von Kahla I gegründet wurde;
  - e) die genaue Größenordnung aller an Kahla I und Kahla II gewährten Ad-hoc-Beihilfen unter Angabe des Zeitpunkts der Gewährung, der Höhe und des Zwecks;
  - f) zur Maßnahme G Angaben über die vorherigen Finanzierungsmaßnahmen, auf die sich die Grundschulden beziehen;
  - g) alle vorhandenen Umstrukturierungspläne, die bis jetzt für Kahla I und II eine Rolle gespielt haben könnten. Darzulegen sind Notwendigkeit und Zweck der Beihilfen. Dazu gehören eine Beschreibung der durchgeführten bzw. geplanten Investitionen und alle anderen Umstrukturierungskosten, für die staatliche Beihilfen verwendet wurden, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen (für Kahla I), Kapazitätsentwicklungen und Angaben dazu, ob der Investor einen Beitrag geleistet hat bzw. leistet;
  - h) den Nachweis, dass die Gewährung eines Darlehens über 6 Mio. DEM im Rahmen von Maßnahme K nicht dazu führte, dass die TIB das Unternehmen kontrollierte; die Frage, welchen Umfang die TIB-Beteiligung nach der Gewährung des Darlehens hatte, und den Nachweis, dass es sich bei dem von der TIB für die Beteiligung an Kahla II entrichteten Preis um einen marktüblichen Preis handelte.
- (97) Anderenfalls wird die Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Elemente erlassen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
- (98) Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“
-